



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 28 vom 06.04.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes** 313
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens
in der Einrichtung: Seniorenhaus Riedenburg GmbH, Bergstraße 17, 93333 Riedenburg,
zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19
- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes** 316
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens
in der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg,
zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19
- Übungen der Bundeswehr in der Zeit vom 03. bis 05. Mai 2022 319
- Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2022 320

Sonstige Bekanntmachungen

- Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades Stadt Abensberg 322



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 05.04.2022 Nr. 33 – 5300 – AllgV/147

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: Seniorenhaus Riedenburg GmbH, Bergstraße 17, 93333 Riedenburg, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: Seniorenhaus Riedenburg GmbH, Bergstraße 17, 93339 Riedenburg, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 07.04.2022 in der Einrichtung: Seniorenhaus GmbH, Bergstraße 17, 93339 Riedenburg, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.

3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 07.04.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 10.04.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden Personen der Einrichtung: Seniorenhaus Riedenburg GmbH, Bergstraße 17, 93339 Riedenburg, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine Reihentestung zur Verlaufskontrolle und Ermittlung des Ausbruchsgeschehens notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: Seniorenhaus Riedenburg GmbH, Bergstraße 17, 93339 Riedenburg, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 05.04.2022
Landratsamt

Weinhofer
Abteilungsleiter

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 05.04.2022
Nr. 33 – 5300 – AllgV/148**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 07.04.2022 in der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.

3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 07.04.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 10.04.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden mehrere Personen der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine weitere Reihentestung zur Eingrenzung des Ausbruchsgeschehens notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationärer Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 05.04.2022
Landratsamt

Welnhofer
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 05.04.2022, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

03. bis 05. Mai 2022

im westlichen Landkreis Kelheim bei Schwaig/Neustadt a. d. Donau Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 05.04.2022
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Welnhofer
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2022; Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 139.672.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.214.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.000.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 72.008.160,30 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung:

Grundsteuer A	1.381.319 €
Grundsteuer B	10.714.777 €
Gewerbesteuer	47.251.559 €
Einkommensteuerbeteiligung	64.623.623 €
Umsatzsteuerbeteiligung	9.906.941 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im Jahre 2021 Anspruch hatten	18.037.731 € -----
Summe der Umlagegrundlagen	151.915.950 €

- (3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2022 wird einheitlich auf 47,4 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz 420 v. H.
Grundsteuer B	Hebesatz 420 v. H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	Hebesatz 420 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.03.2022 (eingegangen am 04.04.2022) Nr. 12-1512.273-1-5 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Zur Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von 3.000.000,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zu den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.700.000,00 € erteilte die Regierung von Niederbayern die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung.

III.

Die vorstehende und vom Kreistag in der Sitzung am 20.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kelheim, Zimmer 03.14 – Kreiskämmerei – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Kelheim, 05.04.2022
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Sonstige Bekanntmachungen

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Abensberg (HuBO)

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Abensberg vom 31.03.2022 wird die Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Abensberg wie folgt festgelegt:

1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des städtischen Freibades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte, Saisonkarte bzw. 10er Karte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.
3. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal des Freibades bzw. die Betriebsleitung der Stadtwerke Abensberg entgegen.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
8. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme sind Ball- und Bewegungsspiele nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
9. Die Liegeflächen sind sauber zu halten.
10. Fundsachen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal oder bei der Kasse abzuliefern. Nach 14 Tagen werden nicht abgeholte Fundsachen an das städtische Fundamt weitergeleitet. Dort wird nach den geltenden Bestimmungen über die „Behandlung von Fundsachen“ weiter verfahren. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn der Betroffene sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.
11. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Benutzungsberechtigung

1. Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen, außer
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, psychisch Kranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur mit einer Begleitperson gestattet.
3. Über die Zulassung geschlossener Gruppen entscheidet die Stadt Abensberg. Ein Anspruch auf Zulassung und Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

4. Bei jeder Benutzung der Badeanlagen durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen ist von diesen eine verantwortliche Aufsicht zu stellen. Diese ist auch für die Einhaltung der HuBO seitens ihrer Gruppe verantwortlich.

3. Betriebs – und Öffnungszeiten

1. Beginn und Ende der Freibadsaison und die Betriebszeiten werden alljährlich durch die Stadt Abensberg bestimmt und öffentlich bekannt gegeben. Einlass ist bis 45 Minuten vor Betriebsende.
2. Die Stadt Abensberg kann bei Überfüllung die Badeanlage sperren, ebenso bei Erreichen einer maximal (gesetzlich) festgelegten Besucherobergrenze. Sie ist außerdem berechtigt das Bad im Ganzen, oder zum Teil aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, Reinigung der Becken, Sportwettkämpfe, Schwimmkurse usw.) zeitweise zu schließen. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der Stadt Abensberg hierdurch nicht.

4. Eintritt

1. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Er muss diese auf Verlangen des Personals vorweisen können. Bei missbräuchlicher Benutzung wird diese ersatzlos eingezogen.
2. Beim Eintritt mit einer Familienkarte müssen auch die jeweils mitgebrachten Kinder ihre dazugehörige Saisonkarte vorzeigen.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.
4. Der Badegast muss Eintrittskarten sowie vom Badebetreiber überlassene Gegenstände (wie z.B. Schlüssel für Wertschließfächer) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
5. Die für die Benutzung des Freibades jeweils festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem Tarifblatt, das Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung ist.
6. Zur Einräumung von Sonderpreisen, z.B. für Schulen, Vereine und sonstige geschlossene Gruppen bedarf es einer Sonderregelung für den Einzelfall.

5. Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen u.a.

1. Geld, Wertsachen usw. können in den Schließfächern bei der Kasse gegen Pfand kostenlos hinterlegt werden. Den Schlüssel hat der Badegast während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag entsprechend für den entstandenen Schaden zu entrichten.
2. An der Kasse können keine Wertsachen, Geld usw. hinterlegt werden.

6. Benutzung des Bades

1. Nacktbaden ist im Freibad verboten. Auf dem gesamten Freibadgelände herrscht Bekleidungsspflicht. Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder eine entsprechende Badebekleidung bzw. Unterwäsche zu tragen.
2. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken, sowie im äußeren Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

3. Der Verzehr von Speisen, die Mitnahme von Getränken sowie das Rauchen im gesamten Nassbereich ist nicht gestattet.
4. Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens abzubrausen. Die Körperreinigung ist nur in den Duschräumen gestattet. Der Gebrauch von Seife und das Auswaschen jeglicher Kleidung in den Schwimm- und Durchschreitebecken ist verboten.
5. Der Schwimmer- und Sprungbereich darf nur von Schwimmern benutzt werden. Der Aufenthalt von Nichtschwimmern sowie Nichtschwimmern mit Schwimmhilfen in diesem Bereich ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Luftmatratzen, aufblasbaren Gummitiesen usw. in allen Becken untersagt. Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.
6. Seitliches Einspringen in das Schwimmerbecken, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in sämtlichen Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist streng verboten.
7. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.
8. Seitliches Springen, sowie nahes Heranspringen vom Sprungbrett an eine andere Person ist streng verboten. Ausführliche Sprunganweisungen befinden sich an den Sprunganlagen.
9. Das Rutschen von den Rutschbahnen ist nur im Sitzen gestattet.
10. Ball- und Bewegungsspiele sind im Schwimmerbecken grundsätzlich nicht gestattet.
11. Bei höherem Badeaufkommen ist dies auch im Nichtschwimmerbecken untersagt. Über die Notwendigkeit dieses Verbots entscheidet das diensthabende Aufsichtspersonal.
12. Harte Bälle (z.B. Tennisbälle) sowie Spielgeräte von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht sind nicht gestattet.
13. Die Benutzung von zusätzlichen Einrichtungen innerhalb der Badeanlage, insbesondere der Wasser-rutschbahnen, Sprungbretter, Turn – und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln ohne Genehmigung der Stadt Abensberg ist verboten.
15. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
16. Das Aufsicht führende Personal der Stadt Abensberg ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus dem Freibad zu verweisen, die Benutzung des Freibades auf Zeit zu untersagen und notfalls von sonstigem Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

7. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der Stadt Abensberg, die Badeanlage in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Abensberg nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird nicht gehaftet.

5. Bei schuldhaftem Verlust vom Badbetreiber überlassenen Gegenständen (Schlüssel für Wertschließfach) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 35,00 € in Rechnung gestellt.
6. Wird Schadensersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Personal des Freibades zu erfolgen. Außerdem ist dieser Schadensersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Abensberg schriftlich zu stellen.

8. Ergänzende Regelungen während einer Pandemie:

Allgemeine Hygienemaßnahmen, Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Im gesamten Freibad gelten die aktuell gesetzlich gebotenen Abstandsregeln.
2. Vorgegebene Zugangsbeschränkungen an den Schwimm- und Badebecken sind zu beachten. Die damit verbundenen Abstandsregeln sind einzuhalten.
3. Auf eine gründliche und häufige Handhygiene ist zu achten. Die dafür vorgesehenen Handdesinfektionsmittelvorrichtungen sind zu nutzen.
4. Maskenpflicht (sofern vorgeschrieben) besteht an der Kasse und im Sanitärbereich.
5. Ergänzende gesetzliche Regelungen sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

9. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

10. Sonstiges

1. Wir nehmen nicht am Streitbelegungsverfahren teil.
2. Sind besondere Anordnungen für den Benutzer spezieller Anlagen erforderlich, so werden diese im Rahmen der HuBO herausgegeben und bekannt gemacht.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Abensberg.

12. Inkrafttreten

Diese HuBO tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Abensberg, den 31.03.2022
Stadt Abensberg



Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Erlassen mit Stadtratsbeschluss vom 31.03.2022.

Anlage zur Haus- und Badeordnung (HuBo) für die Benutzung des Freibades der Stadt Abensberg

Tagestickets	
Erwachsene	3,50 €
Erwachsene ab 17 Uhr	2,50 €
Tagesticket Kinder, Jugendliche und ermäßigte Personen	2,50 €
Tagesticket Kinder, Jugendliche und ermäßigte Personen ab 17 Uhr	1,50 €
Zehnerkarten	
Zehnerkarte Erwachsene	30,00 €
Zehnerkarte Kinder, Jugendliche und ermäßigte Personen	20,00 €
Saisonkarten	
Saisonkarte Erwachsene	50,00 €
Saisonkarte Kinder, Jugendliche und ermäßigte Personen	35,00 €
Familienkarte: Saisonkarte 2 Erwachsene + alle Kinder	110,00 €
Eltern-Kind(er)-Karte: Saisonkarte 1 Erwachsener + alle Kinder	70,00 €
Schulen	
Schulklassen Abensberger Schulen, auswärtige Schulen, Schulen außerhalb des regulären Unterrichts	2,00 €
Sonstiges	
Wertmarke für Warmdusche	0,50 €
Pfand für Saisonkarte	5,00 €

Erwachsene

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche

Personen vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
sowie Schüler, Studenten und Auszubildende

Ermäßigte Personen

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr
(notwendige Begleitpersonen, die im Ausweis mit Kennzeichen B vermerkt sind
erhalten kostenlosen Eintritt),
Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, soweit sie sich ausweisen können

Familien

Verheiratete Personen oder Personen, die in einem eheähnlichen Verhältnis leben
und deren minderjährige Kinder

Vergünstigungen

Pro Karte kann nur ein Rabatt (Aventicard/FamilyCard) eingelöst werden

Dieses Tarifblatt gilt ab dem 01.04.2022 und ersetzt das zuletzt gültige Tarifblatt.

Abensberg, den 31.03.2022
Stadt Abensberg

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

